

1773/AB

vom 26.11.2018 zu 1767/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0185-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1767/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sicherstellung von Daten ausländischer Nachrichtendienste im Zuge der BVT-Hausdurchsuchung am 28.02.2018“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Vom Server des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) wurden Daten im Volumen von 86,9 GB sichergestellt.

Alle anderen im Rahmen der Durchsuchung der Räumlichkeiten des BVT sichergestellten Daten stammen aus physisch sichergestellten Datenträgern (PCs, Notebooks, Mobiltelefone, USB-Sticks, Festplatten, etc.).

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) begann gleich nach Durchführung der Durchsuchung mit der Grobsichtung, die in der Einsichtnahme in die Datenstruktur der sichergestellten Datenträger bestand. Ergab sich bereits daraus, dass Datenträger inhaltlich offensichtlich keinen Bezug zu dem in der Sicherstellungsanordnung beschriebenen Sachverhalt aufwiesen oder gänzlich unbeschrieben waren, wurden sie - ohne Herstellung einer Kopie - wieder an das BVT bzw. die jeweiligen Verfügungsberechtigten ausgefolgt. Das Datenvolumen der bereits ausgefolgten Datenträger ist unbekannt. Die Grobsichtung ist zudem noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

Die sichergestellte „Datenmenge“ lässt sich daher am exaktesten über die sogenannte Rohdatenmenge bestimmen. Diese setzt sich aus den direkt im Rahmen der Durchsuchung vom Quelldatenträger kopierten Daten sowie aus der aus Sicherungskopien iSd § 111 Abs. 2 StPO von sichergestellten Datenträgern extrahierten Datenmenge zusammen.

Zu beachten ist, dass Sicherungskopien aus IT-forensischen Gründen in der Regel Abbilder („Spiegelungen“) des jeweiligen gesamten Datenträgers enthalten. Das Datenvolumen einer Sicherungskopie entspricht daher der gesamten Speicherkapazität eines sichergestellten Datenträgers unabhängig von der tatsächlichen Speicherbelegung. So wäre das Abbild eines Datenträgers mit der Kapazität von einem Terabyte, auf dem nur eine einzige Datei gespeichert ist, trotzdem immer ein Terabyte groß.

Die Rohdatenmenge aus angefertigten Sicherungskopien, die von Datenträgern aus den Amtsräumlichkeiten des BVT angefertigt wurden, beträgt derzeit knapp 26,5 Terabyte. Nach Abschluss der Grobsichtung wird sich diese Datenmenge nur mehr um maximal ein Terabyte erhöhen, weil die Kapazität der noch auf diese Weise zu sichtenden Datenträger insgesamt nicht mehr als ein Terabyte beträgt.

Zu 2:

Es trifft zu, dass die bei der Hausdurchsuchung im BVT sichergestellten Daten nicht versiegelt wurden.

Die Versiegelung ist unterblieben, weil den von der Sicherstellung Betroffenen kein Widerspruchsrecht gemäß § 112 StPO zustand. Dieses würde die Berufung auf ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Verschwiegenheit erfordern, das bei sonstiger Nichtigkeit nicht durch Sicherstellung umgangen werden darf. Das Amtsgeheimnis ist nicht in dieser Weise geschützt, weshalb die Berufung auf dieses nicht zum Widerspruch berechtigt (Oberlandesgericht Wien 18. Juli 2014, 19 Bs 421/13w).

Widersprüchen hat die Staatsanwaltschaft nach ständiger Rechtsprechung nicht Folge zu leisten, wenn der Betroffene ein Verschwiegenheitsrecht im Sinne des § 112 StPO nicht einmal behauptet (Oberlandesgericht Wien vom 5. Dezember 2013, 22 Bs 287/13m; Oberster Gerichtshof vom 11. Oktober 2017, 13 Os 94/17y).

Eine Versiegelung war daher im gegebenen Fall gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu 3:

Bei der Durchsuchung in den Amtsräumlichkeiten des BVT war kein privater Sachverständiger anwesend. Der bestellte IT-Dienstleister sowie dessen beigezogene Hilfskräfte waren ausschließlich in die Datensicherung an zwei Privatwohnsitzen involviert.

Im Verlauf der Durchsuchung der (sechs) Amtsräume des BVT waren – neben den Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) – die fallführende Oberstaatsanwältin, ein IT-Experte der WKStA und die Datenforensiker der Steuerfahndung sowie Mitarbeiter des BVT (die auch als Vertrauenspersonen fungierten) anwesend. Ob sich zu irgendeinem Zeitpunkt Beamte der EGS alleine in einem Büroraum aufgehalten haben,

kann mangels entsprechender Wahrnehmungen durch die zuständige Oberstaatsanwältin nicht beantwortet werden. Eine Sicherstellung von Daten durch Anfertigung von Kopien erfolgte ausschließlich durch den IT-Experten der WKStA. Die (rein manipulative) Sicherstellung von Datenträgern durch Begründung der Gewahrsame an diesen (ohne Einsichtnahme in deren Inhalt) erfolgte auch durch Beamte der EGS, teilweise auch ohne Beisein eines Staatsanwaltes.

Zu a) Nein.

Zu b) Es gibt bislang keine Hinweise, dass Daten abhandengekommen wären. Bis dato wurde im Ermittlungsverfahren ein Fehlen von Datenträgern auch von keinem Verfahrensbeteiligten behauptet.

Zu 3 c), 4 und 5:

Ich bitte um Verständnis, dass ich diese Fragen nicht beantworten kann, weil sie Umstände betreffen, deren Geheimhaltung unter anderem im Interesse der auswärtigen Beziehungen geboten sind (vgl. Art 20 Abs. 3 B-VG). Nach meinem Kenntnisstand werden Einzelheiten der Beziehungen des BVT zu ausländischen Nachrichtendiensten im anhängigen Untersuchungsausschuss in geheimer Sitzung erörtert. Diese – aus meiner Sicht begrüßenswerte – Geheimhaltung würde ich durch Beantwortung der an mich gestellten Fragen unterlaufen.

Wien, 26. November 2018

Dr. Josef Moser

